

II- 5159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

21. August 1988

Z1. 353.260/113-I/6/88

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

*2360/AB*

*1988-08-23*

*zu 2393/J*

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 29. Juni 1988 unter der Nr. 2393/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstreisen von Personalvertretern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wer entscheidet über die Notwendigkeit einer Dienstreise der vom Dienst gänzlich freigestellten Personalvertreter?
2. Trifft diese Entscheidung der betreffende Personalvertreter oder das Personalvertretungsorgan im Sinne des § 22 Abs. 8 PVG?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 2 lit. a PVG hat der Bund die Kosten von Inlandsreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter zu tragen, wenn diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Demnach stünde die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Dienstreise eines vom Dienst gänzlich freigestellten Personalvertreters diesem allein zu. Weitere Voraussetzungen für die Kostentragung durch den Bund, etwa ein Beschluß des Personalvertretungsorgans, dem der Personalvertreter angehört, sind aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht zu erkennen.

- 2 -

Nach § 29 Abs. 4 PVG sind aber auf die Zuerkennung der gemäß Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden. Hieraus ergibt sich nach der geübten Praxis, daß derartige Inlandsreisen dem nach der Behördenorganisation zuständigen Vorgesetzten zur Genehmigung vorzulegen sind, der auch die Anweisungsbefugnis über die ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausübt. Weder die Organe der Personalvertretung noch die einzelnen Personalvertreter können demnach von sich aus einen Kostenersatz verfügen, da sie keine Finanzhoheit besitzen und somit auch über keine finanziellen Mittel verfügen. Die hier aufgezeigte Rechtsmeinung greift auch nicht in die grundsätzliche Autonomie der Personalvertretung ein, weil diese dort ihre Grenzen haben muß, wo andere zwingende gesetzliche Vorschriften bestehen.

Sofern man diese Rechtsauffassung nicht teilt, sind die Reisekosten gemäß § 29 Abs. 2 PVG jedenfalls vom Bund zu tragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Dienstreise unbedingt erforderlich ist. In dem Fall, daß die Tragung der Kosten abgelehnt wird, könnte der Personalvertreter gegen einen diesbezüglichen Bescheid letztlich Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erheben, wodurch eine gerichtliche Überprüfung des "unbedingten Erfordernisses" in Abs. 2 lit. a gewährleistet erscheint.

Ich weise auch darauf hin, daß ein Besluß nach § 22 Abs. 8 PVG, wie in der Anfrage angeführt, in diesem Zusammenhang überhaupt unzutreffend wäre, da der Dienststelleausschuß einem seiner Mitglieder mit einem solchen Besluß die Erfüllung einzelner von ihm genau zu umschreibender Aufgaben übertragen kann. Es handelt sich hiebei somit um eine spezielle Delegierung eines Mitgliedes, für den Ausschuß tätig zu werden. Außerdem sieht § 29 Abs. 2 lit. a PVG, anders als Abs. 2 lit. c leg.cit., einen Besluß des Dienststelleausschusses als Voraussetzung für die darin geregelten Inlandsreisen nicht vor.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß mit den derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Dienstreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter bisher voll das Auslangen gefunden werden konnte.

Frau B.